

Bücher

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

95. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
17. 1. VII. 85 II ZR 155/84	<p>a) Wird beim Dokumenteninkasso die zugrundeliegende Kaufpreisforderung gem. Nr. 44 AGB der Banken sicherungshalber an die Einreicherbank abgetreten, hat diese im Konkurs des Auftraggebers einen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus der abgetretenen Forderung.</p> <p>b) Von diesem Recht macht die Bank Gebrauch, wenn sie die Forderung nach Konkurseröffnung über das Vermögen des Auftraggebers einzieht. Mit dem Eingang des Erlöses erlischt die gesicherte Forderung der Bank gegen den Gemeinschuldner, ohne daß es dazu einer kontokorrentmäßigen Verrechnung oder einer Aufrechnung bedarf.</p> <p>c) Eine Bank, die von ihrem Kunden einen Wechsel zur Einziehung hereinnimmt, erwirbt im allgemeinen an diesem Wechsel ein eigenes Sicherungsrecht, wenn das Konto des Kunden im Zeitpunkt der Hereinnahme des Wechsels einen Debitsaldo aufweist (im Anschluß an BGHZ 5, 285).</p> <p>d) Der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe des Erlöses aus dem Dokumenteninkasso entsteht erst, wenn die Einreicherbank buchmäßige Deckung erlangt. Vorher schuldet sie den einzuziehenden Betrag weder bedingt noch betagt.</p>	149
18. 2. VII. 85 X ZR 77/84	<p>a) Die Deutsche Bundesbahn ist, wenn sie Beschaffungsgeschäfte tätigt, als Gewerbebetrieb im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB anzusehen.</p> <p>b) Ansprüche eines Werkunternehmers gegen die Deutsche Bundesbahn aus einem Werklieferungsvertrag verjähren daher nicht schon in zwei Jahren; sie unterliegen vielmehr der vierjährigen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 2 BGB.</p>	155
19. 2. VII. 85 X ZB 30/84	<p>Die Aufbewahrung eines Mikroorganismus bei einer zwar räumlich, sachlich und personell getrennten, rechtlich jedoch unselbständigen Einrichtung des Anmelders reicht nicht aus, um das Offenbarungserfordernis des § 26 Abs. 1 Satz 4 PatG 1978 bei einer Erfindung zu erfüllen, bei der ein Mikroorganismus Verwendung findet (»Methylomonas«).</p>	162
20. 3. VII. 85 VIII ZR 102/84	<p>a) Führt der Lieferant einer Leasing Sache mit Wissen und Willen des (Finanzierungs-)Leasinggebers Vorverhandlungen mit dem Leasingnehmer über den Abschluß des Leasingvertrages, so haftet der Leasinggeber nach § 278 BGB, wenn der Lieferant schuldhaft den Leasingvertrag betreffende Aufklärungs- oder Hinweispflichten gegenüber dem Leasingnehmer verletzt.</p> <p>b) Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Leasinggebers, durch die seine Haftung für Dritte, insbesondere für den Lieferanten, ohne jede Einschränkung ausgeschlossen werden soll, ist auch im kaufmännischen Verkehr unwirksam. . .</p>	170

Nr.		Seite
21. 8. VII. 85 II ZR 16/85	Unterhalten zwei Personen bei einer Sparkasse ein Gemeinschaftsgirokonto, über dessen Guthaben jeder der Inhaber allein verfügen kann («Oder-Konto»), berührt der Konkurs über das Vermögen eines der Kontoinhaber den Fortbestand des Giro- und Kontokorrentverhältnisses zwischen dem anderen Kontoinhaber und der Sparkasse nicht. Diese kann daher nach Konkurseröffnung auf das Konto eingezahlte Beträge wirksam mit einem Schuldsaldo verrechnen.	185
22. 8. VII. 85 II ZR 269/84	a) Ein Kommanditist wird durch die Verrechnung seiner Einlageschuld mit einer Forderung gegen die Kommanditgesellschaft, die im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht mehr vollwertig ist, nur in Höhe des objektiven Werts der Forderung von seiner Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern frei. b) Der Kommanditist einer GmbH & Co. kann seine Einlage nicht mit haftungsbefreiender Wirkung durch Verrechnung mit einem der Gesellschaft gewährten kapitalersetzenden Darlehen leisten.	188
23. 9. VII. 85 VI ZR 244/83	a) Behauptet der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Arzt, es habe keine Indikation gemäß § 218a StGB für den von ihm versuchten Schwangerschaftsabbruch vorgelegen, hat er die dafür erforderlichen tatsächlichen Umstände darzulegen und zu beweisen. b) Das Zivilgericht wird in der Regel nicht ohne sachverständige Beratung durch einen Arzt feststellen können, daß eine Notlagenindikation zum Schwangerschaftsabbruch trotz Bejahung der Indikation in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren nicht vorgelegen hat. c) Im Falle des mißlungenen Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer sogenannten Notlagenindikation des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist die Unterhaltsbelastung der Mutter durch das Kind dem Arzt nicht zuzurechnen, wenn und sobald sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter so günstig entwickelt haben, daß aus nachträglicher Sicht die Annahme einer schwerwiegenden Notlage nicht gerechtfertigt erscheint.	199